

Buchhaltungsbüro KW 48

Neufassung des AEAO zu § 233a (Zinsfestsetzung)

Bundesministerium der Finanzen, IV A 3 - S-0460a / 19 / 10012 :002

Schreiben (koordinierter Ländererlass) vom 03.11.2022

Fundstellen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte in den Verfahren

1 BvR 2237/14 und

1 BvR 2422/17 mit am 18. August 2021 veröffentlichtem Beschluss vom 8. Juli 2021 (

BGBl 2021 I S. 4303) entschieden, dass § 233a in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO

mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar ist, soweit der Zinsberechnung für

Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat zugrunde

gelegt wird. Die Unvereinbarkeitserklärung erstreckt sich ausdrücklich nicht auf die anderen

Verzinsungstatbestände nach der AO zulasten der Steuerpflichtigen, namentlich auf

Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen nach den §§ 234, 235 und 237 AO. Die

Entscheidung des BVerfG betrifft aber auch nicht die ausschließlich zugunsten der

Steuerpflichtigen wirkenden Prozesszinsen nach § 236 AO und die Säumniszuschläge nach §

240 AO.

Für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 ist das bisherige Recht weiter

anwendbar (Fortgeltungsanordnung). Für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019

wurde der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine rückwirkende Neuregelung

der Vollverzinsung zu treffen. Diese Neuregelung wurde mit dem Zweiten Gesetz zur

Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12.

Juli 2022 (BGBl 2022 I S. 1142) getroffen. Sie gilt für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar

2019 und ist rückwirkend in allen offenen Fällen anzuwenden.

Die Steuerverwaltungen der Länder können die Neuberechnung der Zinsen in anhängigen

Verfahren und die Umstellung der Zinsberechnungsprogramme aufgrund der damit

verbundenen erheblichen technischen und organisatorischen Auswirkungen allerdings nicht
sofort nach Inkrafttreten der Neuregelungen umsetzen.

Für die Zwischenzeit enthält Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO deshalb eine

Übergangsregelung: Solange die Neuregelung in § 238 Absatz 1a und 1b AO technisch und

organisatorisch noch nicht umgesetzt werden kann, können Zinsfestsetzungen nach § 233a

AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ungeachtet der am 22. Juli 2022 in Kraft

getretenen Neuregelungen weiterhin vorläufig ergehen oder ausgesetzt werden (Artikel 97 §

15 Absatz 16 EGAO in Verbindung mit § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Satz 4 sowie

Absatz 2 AO). Die Umstellungstermine in den einzelnen Ländern können auseinanderfallen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der AEAO zu § 233a mit

sofortiger Wirkung wie nachfolgend neu gefasst.

Auf die Regelungen in den BMF-Schreiben

- vom 22. Juli 2022 - IV A 3 - S 0338/19/10004 :007 (Übergangsregelung gemäß Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO für die vorläufige Festsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO

und die Aussetzung der Festsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 4 und Satz 2 Nummer 2 AO von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019; Aussetzung der Vollziehung und Ruhen von Rechtsbehelfsverfahren) - und

- vom 22. Juli 2022 - IV A 3 - S 1910/22/10040 :010 (Änderungen der §§ 233 bis 239 AO durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 [BGBl 2022 I S. 1142]) - wird hingewiesen.